

GRAFSCHAFTEN IM MITTLEREN ALPENRAUM

(Karte F 5)

VON FRANZ HUTER

Die ältere Lehrmeinung von der Grafschaft als der schon in karolingischer Zeit allgemein im ganzen Reichsgebiet vom König eingerichteten Verwaltungs- und Gerichtseinheit wurde von der jüngeren Forschung aufgegeben. Der Graf dieser Zeit wird in der Hauptsache als Verwalter des Königsgutes und als Befehlshaber der darauf sitzenden heerespflichtigen Siedler eines bestimmten, sehr verschiedenen großen und flächenmäßig keinesfalls fest abgegrenzten oder auch nur zusammenhängenden Raumes angesehen (BOSL, K.: Art. Grafschaft, in: Rößler - Franz: Sachwörterbuch der Deutschen Geschichte, 1963, 370 f. PRINZ, J.: Pagus und comitatus in den Urkunden der Karolinger, in: Archiv für Urkundenforschung 17, 1942, 329 ff. und in Spindler M., Handbuch der bayerischen Geschichte, 1967, 273 ff.) Erst seit dem 10.Jh. mache sich die Tendenz zur räumlichen Fixierung (Verbindung von Grafschafts- und Gaubezeichnungen) stärker bemerkbar und werde die Gerichtshoheit des Grafen im Raum (über den Königsgutbesitz hinaus) betont.

Andere Forscher glaubten Herrschaften autogenen adeligen Rechtes, die nur den Namen Grafschaften führten feststellen zu können (Allodialgrafschaften; DANNENBAUER, H.: Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, 214 f. WAAS, A.: Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, 1938). Für das Hohe Mittelalter (11. 12. Jh.) setzt die jüngere Lehre an die Stelle der von der älteren Lehrmeinung gefundenen, inneren, kontinuierlichen Wandlungen der Grafschaftsverfassung (Ausbruch aus-der königlichen Machtphäre, Vererblichung der Lehen, Werden zum Verkehrsobjekt hochadeliger Geschlechter, Teilung oder auch Kumulierung in einer Hand, Zersetzung durch geistliche und weltliche Immunitäten) die Auffassung von der Entstehung eines vollkommen neuen, aus der adeligen Herrschaftsgewalt mit der autonomen gräflichen Gewalt zusammengeschmolzenen Grafschaftstypus.

Allgemein angenommen wird wohl, dass die Grafschaften dieser späteren Zeit, welchem Typ sie auch angehören mögen, neben der adeligen Vogtei über Kirchengut als wichtiger Baustein bei der Territorialbildung gedient haben (Zusammenfassung bis 1970 bei WADLE, E.: Art. Graf, Grafschaft, in: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 1970, 1775 ff.).

In jüngerer Zeit hat die ältere Auffassung der karolingischen Grafschaftsverfassung als „eines der wesentlichsten Instrumente der Herrschaft des Königs über das Reich und als einer grundlegenden Institution der Reichsorganisation hinsichtlich Rechtspflege , Verwaltung und Heerwesen“, an der allerdings von namhaften Gelehrten weiter festgehalten worden war, durch die gründliche Untersuchung von H. W. SCHULZE (Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, in: Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1973) neues Leben erhalten, ohne dass die Problematik der zeitlichen Wandlungen verkannt und die der regionalen Besonderheiten übersehen worden wäre‘

Otto STOLZ ist, gestützt auf urkundliche Erwähnungen aus dem mittleren Alpenstück (Raum des späteren Landes Tirol), zuletzt 1949 (Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern - Tirol - Salzburg, in: Zeitschrift für baierische Landesgeschichte 15, 1949, 68-109) für die ältere Auffassung vom Grafen als dem Vertreter der Herrschaft oder Staatsgewalt des Herzogs und Königs in fest abgegrenzten Sprengeln und von der Kontinuität der gräflichen Herrschaftsgewalt (gerichtliche, militärische, finanzielle Befugnisse) eingetreten. Er konnte dabei auf königliche Verleihungen von Grafschaften beiderseits des Brenners und darin enthaltene Zeugnisse für die Verknüpfung von Grafschafts- und Gaunamen mit festgelegten Grenzen der Grafschaften im Gebirge verweisen.

Obwohl es keineswegs möglich ist, eine zeitlich einheitliche Abgrenzung der Grafschaften zu geben, mag der Versuch gewagt werden, eine Karte der Grafschaftsgliederung im späteren tirolischen Raum für die Zeit um das Jahr 1100 zu entwerfen. Dabei wird, soweit als möglich, dem Grundsatz des „Tirol-Atlas“, Inselkarten zu vermeiden, folgend, auf die Nachbarräume auszugreifen unternommen. Dazu verlockt auch die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die zeitweilige Eingliederung eines Teiles des oberitalienischen Raumes in das Regnum Teutonicum mit dargestellt werden kann. Dies alles auf die Gefahr hin, da und dort zu irren oder die spätere Entwicklung vorwegzunehmen. Ebenso musste der Mangel klarer Quellenaussagen oder unzulänglicher Erforschung in Kauf genommen werden.

Auch die jüngere Lehre von der Grafschaft nimmt schließlich an, dass an militärisch wichtigen Punkten (besser in solchen Räumen) Grafen und Grafschaften eingerichtet worden seien; da an der militärischen Bedeutung des späteren tirolischen Raumes nicht zu zweifeln ist, wird auch von dieser Seite her unser Entwurf richtig verstanden werden. Endlich darf auf die ausgesprochene Gebirgsnatur unseres Raumes hingewiesen werden, welche zur Abgrenzung von Verwaltungsgebieten an Höhenrücken, Flüssen und Talengen geradezu einlädt.

Versuchen wir im folgenden Begleittext zur Karte aufzuzeigen, wie wir zur Darstellung der Raumbildungen und ihrer Grenzen gelangt sind.

Im heutigen untersten tirolischen Inntal ist um 1100 der pagus intervalles (790) und pagus Indale (1097) im Besitz der baierischen Pfalzgrafen (Rapotonen, Aribonen), 1133 als Comitatus in der Hand des Bischofs von Regensburg, möglicherweise als Reichslehen. 889 erscheint der Ziller (in pago Cilarestale in comitatibus Engilberti et Jezonis) als Grenze zwischen den Grafschaften des Engelbert (Inntalgraf) und des Jezo (Noritalgraf), wie er auch die Grenze zwischen den Bistümern Salzburg und Säben (Brixen) bildet. Andererseits ist der Gau kirchlich entlang dem Inn zwischen Freising und Salzburg zweigeteilt.

Beiderseits des Brenners besteht, spätestens seit dem späteren 9.Jh. (siehe vorhin und die Erwähnung desselben Grafen Jezo in der königlichen Verleihung von Gut zu Völs am Schlern an einen Engilger, 888), der 923 genannte comitatus Nurichtal (Norital). Er wird, um den Raum von Bozen vermindert, 1027 an den Bischof von Brixen übertragen. Um 1000 ist die Grafschaft in der Hand der Welfen gewesen. Ihre Südgrenze im Eisacktale links des Flusses ist in einer Grenzbeschreibung der Brixner Traditionsbücher zu etwa 1100 festgelegt. Die große Grafschaft Norital entsprach in ihrer Ausdehnung dem Bistumsgebiet von Brixen (ohne Pustertal), reichte also nördlich des Brenners nach Westen bis an den Arlberg und bis Pfunds nördlich des Reschenpasses, scheint jedoch noch im 11. Jh. in die drei kleineren Grafschaften Eisacktal, comicia vallis Eni inferioris bzw. superioris mit den Grenzen am Brenner bzw. an der Melach (westlich von Innsbruck) zerlegt worden zu sein. Im Unterinntal liegt die Aribonen-Stiftung Kloster St. Georgenberg, was auf den Besitz der Noritalgrafschaft durch dieses Geschlecht (vor 1000) hindeuten könnte. Für das Oberinntal ist im pagus Poapintal bzw. pagus Vallenensium als dem Herrschaftsgebiet der baierischen Adelssippe der Popponen (8.Jh.) eine ältere Raumbildung gegeben, die dann allerdings in der Großgrafschaft Norital aufgegangen sein mag.

Der Comitatus Bauzani wurde, wie wir hörten, von der Noritalgrafschaft getrennt und 1027 an den Bischof von Trient gegeben. Seine Grenzen sind denen zwischen den Bistümern Trient und Brixen im Eisacktal angepasst. Dies gilt auch für die Grenze Trients gegenüber Chur im Etschtal - Passerbereich um Meran. Das Tal Passeier (Pagus Passir) gehörte 1078, entlang der Passer zweigeteilt, den Grafen Gerung (Vintschgau) und Friedrich (Bozen) zu. Die Grenzangabe am Gargazonerbach südlich Meran geht auf eine Interpolation in der nur als notarielle Kopie überlieferten Übertragung der Grafschaften Trient, Bozen und Vintschgau (1027) an den Bischof von Trient zurück, kann also entgegen der klaren Aussage der Urkunde von 1078 für die Zeit um 1100 nicht Gültigkeit haben. Diese jüngere Grafschaft Bozen hat einen zumindest militärischen Vorläufer in dem bei Paulus Diaconus genannten comes Baioariorum, quem illi gravionem dicunt, qui Bauzana et reliqua castella regebat.

Die genannte Grafschaft Norital (einschließlich des Gebietes von Bozen mit der Westgrenze an der Etsch) gehörte seit der baierischen Eroberung, wennschon im Bozner Bereich mit einigen

Grenzschwankungen im Laufe des 7. und wohl auch noch im frühen 8. Jh., zum Herzogtum Baiern bzw. dann zum Regnum Teutonicum. Das gleiche gilt von dem 1091 an den Bischof von Brixen übertragenen comitatus vallis Pustrisse mit den Grenzen an der Mühlbacher Klause im Westen und an der Lienzer Klause im Osten. Für die Westgrenze liegt eine Grenzbeschreibung in den Brixner Traditionsbüchern von etwa 1000 vor, für die Ostgrenze darf die Grenze des Bistums Brixen gelten, also die kirchliche Grenze, die ja, wie wir sahen, im Gebirge vielfach mit den Grafschaftsgrenzen übereinstimmt. In dieser Grafschaft liegt der Immunitätsbezirk der Tassilo-Stiftung Innichen (siehe auch unter Cadore) und, erbaut an Stelle des castrum Suanapurc, Kloster Sonnenburg, Stiftung der Lurngaugrafen, denen die im 11. Jh. erwähnten comites Engelbertus und Sigefridus zugehören und die damals über die Pustertalgrafschaft geboten haben mögen.

Der Comitatus Tridentinus, der zunächst in Nachfolge des gleichnamigen langobardischen Herzogtums zum Regnum Italicum zählte, ist wohl schon 952, als Otto der Große die Wiederaufrichtung des Imperiums vorbereitete, mit der Mark Verona dem Herzogtum Baiern und damit dem Regnum Teutonicum angegliedert worden. Er sollte, 1027 den Bischöfen von Trient eingeantwortet und später unter der Schutzgewalt der Grafen und Landesherren von Tirol stehend, durch Jahrhunderte ein weit nach Süden vorspringender Eckpfeiler des Deutschen Reiches und schließlich Österreichs sein und bleiben.

Von der Grafschaft Trient wurde wohl noch vor 1100 das an der Nordgrenze der Grafschaft und des Bistums Trient gelegene Gebiet von Eppan-Ulten rechts der Etsch von Trient abgetrennt und an die gleichnamigen Grafen zu Lehen gegeben. Zeitweilig hat das Regnum Teutonicum im Rahmen des Deutschen Reiches machtmäßig noch weiter nach Süden ausgegriffen und den ganzen ostoberitalienischen Raum miteinbezogen. Schon 952 war die Mark Verona mit Trient diesen Weg gegangen. Bei der Errichtung des Herzogtums Kärnten (976) wurde diesem die Mark Verona (von Mincio bis zur Livenza) und die Mark Friaul - Aquileja (von der Livenza bis zum Isonzo), beide aus dem Raum des langobardischen Königreiches und dann des Regnum Italicum hervorgegangen, unterstellt. Sie dienten, wie schon die Bezeichnung Marken andeutet, von der sächsischen Kaiserzeit bis zu den Staufern (ca. 1190) als Vormauer Deutschlands und als Zugangs- wie Rückzugsstellung auf dem Wege in den bzw. vom italienischen Teil des Imperiums. Die gilt auch, obschon die Mark Friaul 1077, zum Unterschied von der Mark Verona, von Kärnten abgetrennt und, wie die Mark Krain und die Grafschaft Istrien, den damals meist deutschen Geschlechtern angehörenden Patriarchen (Erzbischöfen) von Aquileja überantwortete wurde.

Während die Patriarchen, wie ihnen (allerdings erst) 1206 bescheinigt wurde, zugleich regni italicici principes blieben, erscheinen sie 1976 und 1191 unter den principes regni Teutonicci, wie sie auch auf kaiserlichen Hoftagen und an Heerzügen des Reiches teilnahmen (GOBEL, W.: Entstehung, Entwicklung und Rechtsstellung geistlicher Territorien im deutsch-italienischen Grenzraum. Dargestellt am Beispiel Trients und Aquileias. Würzburger Diss. 1976). Enger und länger war die zeitweilige Bindung der Mark Verona an Kärnten und an das Regnum Teutonicum, am engsten die der Grafschaft Trient, welche, wohl schon 952 (siehe oben), spätestens 1004 aus dem Regnum - Italicum ausgeschieden ist. 1116 wird zu Padua Heinrich von Kärnten Charentanae totiusque marchiae dux genannt. Die Mark Verona im engeren Sinne umfasste mehrere Grafschaften (Verona, Padua, Feltre, Belluno, Ceneda, Vicenza, Treviso, bis 952 auch Trient). Der Graf von Verona war als Markgraf Vorsitzender der Gerichtsversammlungen in den genannten Bischofssitzen und sein Gericht war Gerichtsstand bevorzugter Personen. Die genannten Bischöfe - seit der Mitte des 10. bis ins 12. Jh., wie schon unter den Karolingern, ebenfalls vielfach deutschen Geschlechtern entstammend - besaßen gräfliche Rechte, es liegen einige Übertragungen von Grafschaften an sie vor (FICKER, J.: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 1868 (Abschnitte Grafschaft, Markgrafschaft). So für Feltre, dem 1140 frühere Schenkungen una cum comitatu von Konrad III. bestätigt wurden. Dieses Bistum reicht - wohl mit seiner Grafschaft, wie der Hinweis in der Grafschaftsübertragung für Trient (1027) zeigt - in die Valsugana bis Novaledo (östlich Levico) hinein.

Eine besondere Stellung nimmt der Comitatus Catubrie (Cadore), zu dem Ampezzo-Haiden gehört, ein. Wohl Kolonisationsraum Friauls und daher vielleicht Teil dieser Grafschaft, scheint er dann

dem Bischof von Freising als dem Herrn von Innichen gegeben worden zu sein (Bestätigung K. Konrads III. von 1140), um einen weiteren Zugang von Deutschland nach Italien zu sichern - freilich ohne diese Aufgabe, wegen seiner räumlichen Entfernung und mangels entsprechender Machtgrundlage und Besiedlungskapazität, erfüllen zu können. HUTER, F.: Innichen, Siedlungsleistung und Grundherrschaft, in: Der Schlern 45, 1971, 475 ff. östlich der Lienzer Klause ist der Comitatus Lurniensis (Grafschaft Lurn), im Herzogtum Kärnten gelegen, um 1100 in der Hand der Subener Grafen, die dann im 12.Jh. von den sich als Vögte der Patriarchen von Aquileja nach der Burg Görz nennenden Grafen abgelöst werden.

Nördlich des Alpenhauptkamms scheint in den Urkunden um 1100, im späteren Erzstift Salzburg, als baierisches Lehen an verschiedene Grafen verliehen, die wohl schon damals in Ober- und Unterpinzgau geteilte Grafschaft Pinzgau. Als ihr Vorläufer wird man den pagus Salueda (Saalfelden) von 788 ansehen dürfen.

Am nördlichen Alpenrand sind näher abgegrenzte Grafschaftsbildungen schwieriger auszumachen. Von Osten nach Westen erscheint zuerst östlich des Inns und damit in der Diözese Salzburg der pagus Chiemchouve mit drei Grafen, die zu 959 genannt sind. Von den beiden im 8.Jh. gegründeten Chiemseeklöstern stand das bischöflich-salzburgische Kloster Herrenchiemsee im 12.Jh. - zum Unterschied von der abbatia regalis Frauenchiemsee - unter den Grafen von Falkenstein.

Westlich des Inns liegen - ursprünglich wohl bis zur Isar bzw. von dort bis zum Lech reichend und kirchlich zur Diözese Freising zählend - als ebenso großräumige Einheiten, die mehrere Grafschaften umfassenden Bildungen des Sundergaues bzw. des Huosigau. Im Sundergau sind ebenfalls zu 959 mehrere Grafen genannt. Hier liegen an alten Klöstern die Huosistiftung Tegernsee (als Zweitgründer gilt Otto II., es ist Reichskloster) und das bischöfliche freisingische Schliersee; anfangs des 12. Jh. folgt St. Peter am Mandron als Gründung der uns schon vom Chiemgau her bekannten Grafen von Falkenstein, der Grafen des südlichen Sundergaues, die dann auch das Kloster Weyarn stifteten.

Im südlichen Huosigau liegen unweit voneinander das Huosikloster Benediktbeuren, seit etwa 800 Eigenkloster des Bischofs von Augsburg, und Schlehdorf (Nachfolger von Scharnitz, der Gründung Bischofs Arbeos von Freising), Eigenkloster des Bischofs von Freising. Beides deutet auf die kirchliche Zerrissenheit des westlichen Huosigau hin: Augsburg bricht über die Ammer und den Staffelsee bis zur mittleren Loisach vor, während im Süden an oberer Loisach und Isar Freising als Bistum gegenwärtig bleibt. Hier erscheinen im 12.Jh. die Grafen von Eschenlohe, während nördlich des Ammerknies, wo die Huosigründungen Wessobrunn und Polling als bischöflich augsburgische Eigenklöster das Vordringen Augsburgs über den mittleren Lech nach Osten anzeigen; hier herrschen im 12. Jh. die Grafen von Diessen, Gründer der gleichnamigen Abtei am Ammersee, und die Grafen von Vallei, Gründer von Bernried am Starnberger See.

Zu beiden Seiten des Lechs, ostwärts bis über die Ammer, westwärts bis zur Wertach reichend, erscheint im 11.Jh., auf Augsburger Bistumsgebiet, in der Hand der Welfen der Ammergau, wahrscheinlich eine von ihnen geschaffene Grafschaft. In ihr liegen das von Kg. Pippin dotierte, seit dem 11. Jh. von den Welfen bevogte Kloster Füssen und die Welfengründungen Rottenbuch (1078) und Steingaden (1147).

Von den Welfen geschaffen wurde wohl auch die Grafschaft Alpgau beiderseits der Iller. Hier liegen, ebenfalls von den Welfen bevogtet, die alten Reichsklöster Kempten und Ottobeuren im Bistum Konstanz (FLECKENSTEIN, J.: Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des Großfränkischen und Frühdeutschen Adels, 1957, 71-136; KLEBEL, E., Probleme zur baierischen Verfassungsgeschichte 1957 (darin die Beiträge: Kirchliche und Weltliche Grenzen in Bayern, Diplomatische Beiträge zur baierischen Geschichtsforschung, Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich); SCHULZE, H.W., Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1973).